

Hauptsatzung der Stadt Sassnitz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2006

Auf Grund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr.10, S. 205), zul. geänd. durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20, S. 687, 719), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 1. November 1994 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 16. Januar 1995 (Beschluss Nr. 10-01/95 STV)
2. Änderungssatzung vom 13. Februar 1995 (Beschluss Nr. 17-02/95 STV)
3. Änderungssatzung vom 07. August 1995 (Beschluss Nr. 66-07/95 STV)
4. Änderungssatzung vom 28. August 1995 (Beschluss Nr. 83-08/95 STV)
5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1995 (Beschluss Nr. 121-11/95 STV)
6. Änderungssatzung vom 10. Mai 1996 (Beschluss Nr. 38-04/96 STV)
7. Änderungssatzung vom 22. August 1996 (Beschluss Nr. 75-06/96 STV)
8. Änderungssatzung vom 01. Juli 1997 (Beschluss Nr. 16-06/96 STV)
9. Änderungssatzung vom 25. April 1998 (Beschluss Nr. 17-02/98 STV)
10. Änderungssatzung vom 22. September 1999 (Beschluss Nr. 64-04/99 STV)
11. Änderungssatzung vom 10. Februar 2000 (Beschluss Nr. 10-01/00 STV)
12. Änderungssatzung vom 07. September 2000 (Beschluss Nr. 100-06/00 STV)
13. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 92-09/01 STV)
14. Änderungssatzung vom 22. Juli 2004 (Beschluss Nr. 51-05/04 STV)
15. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2004 (Beschluss Nr. 78-07/04 STV)
16. Änderungssatzung vom 01. Oktober 2007 (Beschluss Nr. 62-04/07 STV)
17. Änderungssatzung vom 31. Januar 2008 (Beschluss Nr. 81-06/07 STV)
18. Änderungssatzung vom 01. August 2008 (Beschluss Nr. 40-03/08 STV)
19. Änderungssatzung vom 09. Oktober 2008 (Beschluss Nr. 67-04/08 STV)
20. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2009 (Beschluss Nr. 79-04/09 STV)
21. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2009 (Beschluss Nr. 76-05/09 STV)
22. Änderungssatzung vom 16. März 2010 (Beschluss Nr. 98.1-01/10 STV)

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1)

Die Stadt Sassnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2)

Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus einer Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt.

(3)

Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen die Farben Blau-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je zwei Neuntel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt fünf Neuntel der Höhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.

(4)

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT SASSNITZ . LANDKREIS RÜGEN“.

(5)

Die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 1 a

Stadtgebiet

(1)

Sassnitz ist eine Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung „Stadt“ und dem Namen „Sassnitz“.

(2)

Das Gebiet der Stadt Sassnitz wird in folgende Ortsteile unterteilt:

- a) Blieschow
- b) Buddenhagen
- c) Dargast
- d) Drosevitz
- e) Dubnitz
- f) Klementelwitz
- g) Mukran
- h) Neu Mukran
- i) Rusewase
- j) Sassnitz
- k) Staphel
- l) Stubbenkammer
- m) Werder
- n) Wostevitz

(3)

Ortsteilvertretungen werden nicht gewählt.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1)

Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2)

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen in der nächsten Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3)

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde nach der Eröffnung der Stadtvertretersitzung und vor der weiteren Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, Fragen an

alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertreterversammlung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Eine schriftliche Beantwortung von mündlich gestellten Fragen erfolgt nur, wenn die Beantwortung während der Sitzung nicht möglich ist. Die Fraktionen haben das Recht, zur Beantwortung der Frage eine zusätzliche Erklärung abzugeben. Eine Redezeit von drei Minuten soll nicht überschritten werden.

(4)

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung, über wichtige Stadtangelegenheiten, über wesentliche Beschlüsse des Hauptausschusses sowie über wichtige, die Stadt betreffende Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu berichten.

Die Stadtvertreter erhalten im Anschluss die Möglichkeit, Anfragen zu stellen.

Eine Aussprache über Anfragen kann stattfinden. Für diese Aussprache ist eine Zeit bis zu 20 Minuten vorzusehen.

§ 3

Stadtvertretung

(1)

Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2)

Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher.

(3)

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4)

Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1)

Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
- Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Vergabe von Aufträgen.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3)

Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1)

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister elf Stadtvertreter an. Die Stadtvertreter einer Fraktion können sich untereinander vertreten.

(2)

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden

Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)

Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate,

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb dieser Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Ausgabefall,

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,

4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,

5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000 € bis 150.000 €,

6. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab 50.000 € und nach VOB ab 125.000 €

(4)

Im Rahmen des Städtebauförderprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €

(5)

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Entgeltgruppe E 10 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(6)

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

(1)

Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sechs Stadtvertretern und fünf sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

(2)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:

Aufgabenbereich:

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern,
Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Wirtschaft
und Tourismus

Wirtschaftsentwicklung, -ansiedlung,
-förderung,
Tourismusstandortentwicklung

Ausschuss für Ordnung
und Sicherheit, Verkehr,
Umwelt

Stadtordnung, Verkehrskonzepte, ruhender
und fließender Verkehr, Umwelt, Naturschutz
und Landschaftspflege, Abfallkonzepte

Ausschuss für Bau,
Planung und
städtebauliche
Sanierungsvorhaben

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Denkmalpflege, Vergabeentscheidungen,
Probleme der Kleingartenanlagen,
Zusammenwirken mit dem Sanierungsträger,
Maßnahmeprogramme, Sanierungsmaßnahmen,
Städtebauförderung,
Verkaufsausschreibungen, Förderrichtlinien

Ausschuss für Schule,
Kultur, Sport und Soziales

Jugendförderung, Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen, Kulturförderung,
Sportentwicklung, Sozialwesen,
Altenbetreuung, Behinderten- und
Seniorenförderung

(3)

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(4)

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5)

Die Vertreter der Stadt in den städtischen Gesellschaften haben die Stadtvertretung oder den Hauptausschuss regelmäßig über das Geschehen in den Gesellschaften zu unterrichten.

(6)

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

(7)

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der auf sie entfallenen Ausschusssitze obliegt der jeweiligen Fraktion bzw. Zählgemeinschaft.

(8)

Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung und Begleitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst oder in begründeten Fällen umgewandelt.

§ 7

Bürgermeister

(1)

Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2)

Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3)

Der Bürgermeister entscheidet mit dem jeweiligen Amtsleiter über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 125.000 €

(3 a)

Die Auftragsvergabe von Planungs- bzw. Projektleistungen gemäß HAOI, deren Honorarsumme 25.000 € übersteigt, entscheidet der Bürgermeister.

(4)

Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €

(5)

Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis Entgeltgruppe E 9 entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(6)

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,39 €

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1)

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

(2)

Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 €

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie kann eine andere Verwaltungstätigkeit zusätzlich übernehmen. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V und wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

die Prüfung von Verwaltungsvorlagen für die Gleichstellung von Männern und Frauen, Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde, die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen, ein halbjährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Auf Antrag einer Fraktion erfolgt ein Tätigkeitsbericht.

(3)

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungsordnung

(1)

Die Stadt gewährt eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 350 € im Monat, den stellvertretenden Vorsitzenden nur für die Dauer der Vertretung, den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180 € im Monat.

(2)

Die Mitglieder der Stadtvertretung, außer Empfänger von Aufwandsentschädigungen, und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung

- der Ausschüsse

- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 €

(3)

Die Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen.

(4)

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(5)

Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf kein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6)

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 € überschreiten. Die Beträge verstehen sich monatlich.

(7)

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz, ausgenommen die Funktionsträger i. S. d. FFWEntschVO M-V, erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt, dem „Sassnitz Stadtanzeiger“. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des Stadtanzeigers erfolgt samstags in der örtlichen Tagespresse „Ostsee-Zeitung“.

Der Stadtanzeiger erscheint mindestens vierteljährlich. Dieser Stadtanzeiger ist von montags bis freitags während der allgemeinen Dienstzeiten im Hauptamt der Stadtverwaltung Sassnitz kostenlos erhältlich.

(2)

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend.

(3)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4)

Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor dem Rathaus und in der Bachstraße am Parkplatz „Stadtmitte“. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1)

Diese Hauptsatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2)

Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. September 1990 außer Kraft.

Sassnitz, 1. Dezember 1994

Dieter Holtz
Bürgermeister